

STADT ASCHAFFENBURG				
EINGANG				
29.11.2024				

Stadtrat Aschaffenburg
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg

Stadtrat der Stadt Aschaffenburg
Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Herzing
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg

gruene@aschaffenburg.de
www.gruene-ab.de

Aschaffenburg, den 29.11.2024

Änderungsantrag Grünanlagensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Das „Mitführen“ von Cannabisprodukten wird nicht in der Grünanlagensatzung verboten:
In § 2 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs der Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung werden die Worte „Mitführen und“ gestrichen.

Außerdem werden die Worte „den Grünanlagen“ durch „der Grünanlage“ ersetzt.

§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs der Änderungssatzung erhält somit folgende Fassung:
Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, ist in der Grünanlage Schöntal und der Grünanlage FOS /BOS verboten.

Begründung:

Konsum und Besitz von Cannabisprodukten sind nach Maßgabe des Konsumcannabisgesetzes in geringfügigen Mengen erlaubt. Ein Verbot, mit dem die Stadt Aschaffenburg jeglichen Konsum und Besitz von Cannabis beim Besuch oder Durchqueren der ihr gehörenden Grünanlagen Schöntal und FOS/BOS unterbinden will, kann sie nach unserer Auffassung nur auf ihr Hausrecht stützen. Mit der Regelung in § 2 Absatz 4 des Entwurfs der Änderungssatzung zur Grünlagensatzung bezweckt die Stadt, dass auf den gesamten Flächen der Grünanlagen Schöntal und FOS/BOS einheitliche Regeln zur Verhinderung von Störungen gelten. Vom bloßen Mitführen von Cannabis geht jedoch keine Störung aus, da dies von Dritten gar nicht bemerkt wird. Es ist gerade mit der Möglichkeit anlassloser Kontrollen in den beiden Grünanlagen, die von der Polizei als „gefährliche Orte“ im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Polizeiaufgabengesetz eingestuft worden sind, nicht verhältnismäßig, dass Personen, die eine gesetzlich erlaubte Menge Cannabis mit sich führen, beim Besuch oder Durchqueren der Grünanlagen Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Eine solch weitgehendes Verbot sieht auch die von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erlassene Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten, Hofgarten und Finanzgarten in München in ihrer aktuellen Fassung nicht vor. Sie beschränkt sich in § 2 Absatz 2 Nummer 12 auf das Verbot des Konsums von Cannabis.

Stefan Wagener Dr. Nicole Holzheu Katharina Koch Rosi Ruf